

Geschwindigkeitsbeschränkung auf der BAB A96 bis zur Stadtgrenze verlängern

BA-Antrag Nr. 14-20/B 04116
des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 20 – Hadern
vom 09.10.2017;

Über das Direktorium BAG-West An den Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirks – Hadern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 09.10.2017, der folgende Punkte beinhaltet:

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) der Landeshauptstadt München wird gebeten, mit der Autobahndirektion Süd Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung „60 km/h“ vom „Mittleren Ring“ bis zur Unterführung Schröfelhofstraße auf der BAB A96 in beiden Fahrrichtungen bis zur Stadtgrenze zu verlängern.

Die für verkehrsordnende Maßnahmen im o.g. Bereich zuständige Autobahndirektion Südbayern (ABDSB) wurde um eine Stellungnahme gebeten und erklärte inhaltlich folgendes:

„Die Erweiterung von Geschwindigkeitsbeschränkungen wird aktuell bereits im Lärmaktionsplan (LAP) für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München behandelt. Darin ist vorgesehen, für alle innerstädtische Autobahnen (weitere) Geschwindigkeitsbegrenzungen zu prüfen und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen einzuführen (Maßnahme G2).

Die Ermächtigungsgrundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm enthält § 45 StVO. Für die Prüfung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind dabei zunächst die Richtlinien für straßenverkehrliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) einschlägig. Die Rechtsprechung wendet neben diesen Lärmschutz-Richtlinien-StV auch die Immissionsgrenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) als ermessensauslösende Schwelle an.

Dabei sind für die Ermittlung, Abwägung und Gewichtung des Sachverhalts umfangreiche Arbeiten erforderlich. So sind für die umfangreichen Lärmberechnungen die aktuellen Verkehrszahlen der Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 zu verwenden. Diese liegen der ABDSB erst seit Herbst 2017 vor. Darüber hinaus sind für alle innerstädtische Autobahnen (A 8 Ost, A 8 West, A9, A 94, A 95, A 96, A 99) viele weitere Kriterien in der Ermessensabwägung und Gewichtung zu berücksichtigen. Beispielhaft sind hier die Verkehrsbedeutung der Autobahn, die Interessen der Autobahnbenutzer im Wirtschaftsverkehr und im Freizeitverkehr, die Interessen der betroffenen Anwohner im Umfeld der Autobahnen und die Wirkung der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbegrenzung sowohl auf die Verkehrssicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs als auch auf die Lärmreduzierung zu nennen, die in die Abwägung einzubeziehen sind.

Diese aufwändigen Prüfungen werden für die aufgeführten Autobahnen im Stadtbereich von München voraussichtlich das ganze Jahr 2018 in Anspruch nehmen.

Die ABDSB bittet dafür um Verständnis.“

Der Antrag 14-20/B 04116 des Bezirksausschusses 20 - Hadern vom 09.10.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
HA III/1